

Bundesgesetzblatt ¹⁷²¹

Teil I

G 5702

2018 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 2018** **Nr. 36**

Tag	Inhalt	Seite
2.10.2018	Verordnung zur Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung FNA: 4110-4-19	1722
2.10.2018	Verordnung zur Mitteilung der Stimmrechte aus Aktien und anderen Instrumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Stimmrechtsmitteilungsverordnung – StimmRMV) FNA: neu: 4110-4-23	1723
16.10.2018	Dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung FNA: 7610-2-33	1725
19.10.2018	Vierte Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung FNA: 4110-4-9	1758
19.10.2018	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2019 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2019 – AELV 2019) FNA: neu: 8251-10-1-25	1762
19.10.2018	Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019) FNA: neu: 860-12-1-7; 860-12-1-6	1766
24.10.2018	Neunundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: neu: 251-3-59	1767
24.10.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung FNA: 211-9-1	1768
24.10.2018	Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen (Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung – MFKRegV) FNA: neu: 310-4-20	1804

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1806
---	------

Verordnung zur Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung

Vom 2. Oktober 2018

Auf Grund des § 32 Absatz 6 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 32 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung vom 19. März 2014 (BGBl. I S. 266), die durch Artikel 24 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Prüfung und
Bescheinigung der Einhaltung bestimmter
Pflichten durch prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien
auf Grund der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 und (EU) Nr. 600/2014
(Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung – GPrüfV)“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Prüfer hat zu prüfen, ob die prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenpartei Vorkehrungen getroffen hat oder über Systeme verfügt, die jeweils geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die durch die Verordnung (EU) 2016/1033 geändert worden ist, sicherzustellen.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Prüfung der Pflichten gemäß § 3 Absatz 6 beginnt der erstmalig prüfpflichtige Zeitraum am 3. Januar 2018.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 2018

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
F. Hufeld

**Verordnung
zur Mitteilung der Stimmrechte aus Aktien
und anderen Instrumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz
(Stimmrechtsmitteilungsverordnung – StimmRMV)**

Vom 2. Oktober 2018

Auf Grund des § 33 Absatz 5 Satz 1, des § 38 Absatz 5 Satz 1 und des § 39 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, von denen § 33 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 34 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), § 38 Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 39 des Gesetzes vom 24. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) und § 39 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 40 des Gesetzes vom 24. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf eine Mitteilung nach § 33 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 1 oder § 39 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (Mitteilung) gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und gegenüber dem Emittenten. Die Bestimmungen der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Form der Mitteilung

Eine Mitteilung kann entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

§ 3

**Übermittlung
einer schriftlichen Mitteilung**

Erfolgt die Mitteilung in schriftlicher Form, so kann sie per Telefax oder im Original übermittelt werden.

§ 4

**Elektronische Übermittlung
einer Mitteilung an die Bundesanstalt**

(1) Eine elektronische Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt hat ausschließlich unter Nutzung des dafür vorgesehenen Fachverfahrens „Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)“ auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP)¹ nach den näheren Bestimmungen gemäß § 5 zu erfolgen.

¹ Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter www.bafin.de in der Rubrik „Die BaFin » Service » MVP Portal“.

(2) Bei technischer Unmöglichkeit der rechtzeitigen elektronischen Übermittlung der Mitteilung nach Absatz 1 hat die Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt fristwährend schriftlich gemäß § 3 zu erfolgen.

§ 5

Nutzung der MVP

Die Nutzung des Fachverfahrens „Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)“ auf der MVP erfordert eine vorherige Registrierung auf der MVP und eine Zulassung zum Fachverfahren durch die Bundesanstalt. Die Voraussetzungen für die Registrierung nach dem Benutzerhandbuch für die MVP² sind zu beachten. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachverfahren nach dem Informationsblatt zur Nutzung des Fachverfahrens „Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)“³ sind zu beachten.

§ 6

**Elektronische Übermittlung
einer Mitteilung an den Emittenten**

(1) Bei der elektronischen Übermittlung einer Mitteilung an den Emittenten trägt der Meldepflichtige die Verantwortung für die Integrität und Vertraulichkeit der Datenübermittlung.

(2) Soweit der Meldepflichtige ein durch den Emittenten zur Verfügung gestelltes elektronisches Übermittlungsverfahren nutzt, trägt der Emittent die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Übermittlungsverfahrens sowie für die Integrität und Vertraulichkeit der Datenübermittlung.

(3) Die Mitteilung muss die Informationen gemäß der Anlage (zu § 12 Absatz 1 bis 3) der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung im Dateiformat „Extensible Markup Language“ (XML-Datensatz) enthalten.⁴ Sie muss als „Stimmrechtsmitteilung“ kenntlich gemacht werden.

(4) Bei technischer Unmöglichkeit der rechtzeitigen elektronischen Übermittlung der Mitteilung hat die Übermittlung der Mitteilung an den Emittenten durch

² Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter www.bafin.de in der Rubrik „Die BaFin » Service » MVP Portal“ am Ende der Seite unter „Zusatzinformationen » Handbücher“.

³ Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter www.bafin.de in der Rubrik „Recht & Regelungen » Verwaltungspraxis » Merkblätter“.

⁴ Amtlicher Hinweis: Eine solche zur Veröffentlichung bestimmte XML-Datei ist nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung einer Stimmrechtsmitteilung an die Bundesanstalt über die MVP abrufbar. Näheres ergibt sich aus dem Informationsblatt zur Nutzung des Fachverfahrens „Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)“ am Ende unter „Schritt 5“.

den Meldepflichtigen fristwahrend schriftlich gemäß § 3 zu erfolgen.

§ 7

Ersatz für die Unterschrift bei der elektronischen Übermittlung einer Mitteilung

Anstelle der eigenhändigen Unterschrift bei einer schriftlichen Mitteilung tritt im Falle einer elektronischen

Übermittlung einer Mitteilung die Angabe des vollständigen Namens der natürlichen Person, die die Verantwortung für den Inhalt der Mitteilung trägt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 2018

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
F. Hufeld

Dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

Vom 16. Oktober 2018

Es verordnet auf Grund

- des § 24 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert, Satz 2 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) eingefügt und Satz 4 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes, die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc des Gesetzes vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470) geändert worden sind, und mit § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 59 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute und auf Grund
- des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 30 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes über die Absicht, einen

Geschäftsleiter zu bestellen und eine Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich zu ermächtigen, sowie über den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 1 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 8

zu verwenden.

(2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes über die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 2 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 9

zu verwenden.“

2. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

Erklärungen der nach

§ 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15
des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden
Personen und des anzeigenden Instituts“.

- b) Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Institut, bei dem die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes eine Erklärung der dort genannten Personen beizufügen, ob nach deren Kenntnis“.

- c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes einen „Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen“ nach Anlage 10 beizufügen.“

(5) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes zudem einen von der angezeigten Person vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten „Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen“ nach Anlage 11 beizufügen.“

3. § 5e wird wie folgt gefasst:

„§ 5e

Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 15a des Kreditwesengesetzes (Ausscheiden von Personen)

(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 1 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern“ nach Anlage 8

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden oder für die Entziehung der Befugnis anzugeben.

(2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15a des Kreditwesengesetzes haben

1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 2 und
2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 9

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden anzugeben.“

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 33 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

5. § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Anzeigen nach

§ 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes (Weitere Tätigkeiten der Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts von erheblicher Bedeutung)

Für Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes haben die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von CRR-Instituten, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 8 des Kreditwesengesetzes sind, von Finanzholding-Gesellschaften und von gemischten Finanzholding-Gesellschaften

1. bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 6 und
2. bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“ nach Anlage 12

zu verwenden.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben die Geschäftsleiter und die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft führen,

1. bei der die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen“ nach Anlage 6 und
2. bei der die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular „Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen“ nach Anlage 12

zu verwenden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 1 und 2 Nummer 2 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehene Erklärungen, Angaben und Unterlagen, und,
2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehene Erklärungen, Angaben und Unterlagen

einzureichen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter und zur Beurteilung der erforderlichen Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5a genannten Unterlagen, und,
2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5a und § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen

einzureichen.“

c) Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„(6a) Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit und der Einhaltung der Mandatsbegrenzungen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichts-

organs nach § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 oder Absatz 3a des Kreditwesengesetzes sind,

1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Angaben zu machen, und,
 2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen einzureichen.“
8. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) Die Anlagen 1 bis 2a und 6 erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 - b) Die Anlagen 8 bis 12 werden angefügt und erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 2018

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
F. Hufeld

5. Vollzug der Bestellung

- Vollzug der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

6. Ausscheiden

- Ausscheiden eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

Grund des Ausscheidens: _____

7. Bemerkungen

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

¹ oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt

² oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft

³ beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsleiter-Vetreter im Verhinderungsfall, Prokurist

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AnzV)

PVVALSI

**Personelle Veränderungen
des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten und
Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften
– Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –
(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 und 15a KWG und § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 5 KWG)**

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht****Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die BBk ausgefüllt
Identnummer Mitglied des Aufsichtsrats ¹
Identnummer des Instituts ²

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ

BAK-Nummer (sechsstellig); Identnr. (achtstellig)

2. Art der Anzeige

- Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)
- Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 KWG)
- Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG)
- Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 KWG)

3. Angaben zur Person Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

4. Angaben zur Tätigkeit Wurde bestellt mit Wirkung vom Scheidet aus mit Wirkung vom

zum/als:

Gesellschaftsrechtliche Funktion³

Grund des Ausscheidens

5. Bemerkungen

Sachbearbeiter(in)	Telefon-Nr.	E-Mail
--------------------	-------------	--------

Ort/Datum	Firma/Unterschrift
-----------	--------------------

¹ oder Verwaltungsratsmitglied oder Beiratsmitglied

² oder Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft

³ beispielsweise Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzende(r), Verwaltungsratsvorsitzende(r), Beiratsmitglied

Anlage 2a

(zu § 5b Abs. 3 AnzV)

PVZLSI

**Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit
und zu weiteren Mandaten im Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes
der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters, der zur Einzelvertretung des Instituts ermächtigten Person,
der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
tatsächlich führen soll oder des (stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
– Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –**

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ

BAK-Nr. (sechsstellig); Identnr. (achtstellig)

2. Angaben zur Person Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

3. Angaben zur Tätigkeit

- Geschäftsleiter(in)
- zur Einzelvertretung des Instituts ermächtigte Person
 - Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll
 - Person, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll
- Mitglied des Verwaltungsrats
- Mitglied des Aufsichtsrats
 - Mitglied des Beirats

4. Angaben zur Zuverlässigkeit

Ich erkläre hiermit, dass nach meiner Kenntnis

- a) weder derzeit gegen mich ein Strafverfahren (umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt wird noch zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren geführt und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß den §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen wurde;
- b) weder derzeit gegen mich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt wird noch zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen wurde;
- c) gegen mich keine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat;
- d) weder eine durch eine öffentliche Stelle auf mich oder auf ein von mir geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht wurde noch mir in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt wurde oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird;
- e) weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt bin/ist oder war.

Falls die vorstehende Erklärung nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sondern ein Sachverhalt gemäß den Buchstaben a bis e positiv einschlägig ist, sind Angaben zum entsprechenden Verfahren zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstiger Dokumente über die Verfahren sind beizufügen.

In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.

Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.
 Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.
 Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

Behörde mit Sitz	Aktenzeichen	Gegenstand	Verfahrensstand	Datum

Ich erkläre hiermit, dass ich nach meiner Kenntnis

mit keinem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Instituts, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft, dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen in einem Angehörigkeitsverhältnis im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB stehe.

Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind Angaben zur Person, zu deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen.

Name des/der Angehörigen	Unternehmen, Funktion des Angehörigen	Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Ich erkläre hiermit, dass

ich oder ein von mir geleitetes Unternehmen nach meiner Kenntnis keine Geschäftsbeziehungen zu dem Institut, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen unterhalte/unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann;

kein naher Angehöriger nach meiner Kenntnis Geschäftsbeziehungen zu dem Institut, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann. Nahe Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern; andere Verwandte, mit denen der Erklärende in einem Haushalt lebt.

Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind Angaben zu Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen und ggf. zum Angehörigkeitsverhältnis zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen.

Betreffende Person	Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen

5. Angaben zu weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter/in und als Mitglied in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

- Es werden keine weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter(in) und keine weiteren Mandate als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausgeübt.
- Es werden folgende weitere Tätigkeiten als Geschäftsleiter(in) ausgeübt (ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen):

Name des Unternehmens, Sitz	Organ, Funktion im Organ	tätig seit	unter Aufsicht der BaFin ja/nein	Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnung (als eines zu zählen; nicht zu berücksichtigen), ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen

- Es werden folgende weitere Tätigkeiten als Mitglied in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ausgeübt (ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen):

Name des Unternehmens, Sitz	Organ, Funktion im Organ	Mitglied seit	unter Aufsicht der BaFin ja/nein	Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnung (als eines zu zählen; nicht zu berücksichtigen), ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen

6. Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Über nachträglich auftretende Änderungen werde ich unverzüglich in Schriftform gegenüber der Bundesanstalt berichten. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben in der Selbstauskunft die persönliche Zuverlässigkeit berühren können.

Ort/Datum

eigenhändige Unterschrift

**Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern
eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer
Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen
– Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)**

**Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern
eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher
Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft
– Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –
(Anzeige nach § 24 Abs. 2a KWG)**

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

wird durch die BBk ausgefüllt							
Identnummer Geschäftsleiter(in) ¹							
Identnummer des Instituts ²							

1. Angaben zur Person

Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

2. Art der Anzeige

- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern/innen eines Instituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)
- Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- und Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 2a KWG)

3. Angaben zur Tätigkeit (Unternehmen im Geltungsbereich des KWG; ohne anzuzeigende Nebentätigkeit oder anzuzeigende weitere Tätigkeit)

als Geschäftsleiter(in) tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts/der Finanzholding-Gesellschaft/
der gemischten Finanzholding-Gesellschaft lt. Registereintragung mit PLZ)

BAK-Nummer (sechsstellig)
Identnr. (achtstellig)

als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts/
der Finanzholding-Gesellschaft/der gemischten Finanzholding-Gesellschaft lt. Registereintragung mit PLZ)

BAK-Nummer (sechsstellig)
Identnr. (achtstellig)

als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts/
der Finanzholding-Gesellschaft/der gemischten Finanzholding-Gesellschaft lt. Registereintragung mit PLZ)

BAK-Nummer (sechsstellig)
Identnr. (achtstellig)

als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts/
der Finanzholding-Gesellschaft/der gemischten Finanzholding-Gesellschaft lt. Registereintragung mit PLZ)

BAK-Nummer (sechsstellig)
Identnr. (achtstellig)

(ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen)

5. Vollzug der Bestellung

- Vollzug der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
- Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

6. Ausscheiden

- Ausscheiden eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
- Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Satz 5 KWG)

mit Wirkung vom _____

Grund des Ausscheidens: _____

7. Anlagen

- Anlage 1** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen –
- Anlage 2** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen –
- Lebenslauf
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Satzung des Unternehmens (soweit der Bundesanstalt keine aktuelle Version vorliegt)
- Überblick über die aktuelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens
- Sonstiges: _____
- _____

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

¹ oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt

² oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft

³ beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsleiter-Vertreter im Verhinderungsfall, Prokurist

Anlage 9

(zu § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AnzV)

PVVASI

**Personelle Veränderungen
des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten und
Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften
– Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank –**

(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 und 15a KWG und § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 5 KWG)

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die BBk ausgefüllt					
Identnummer Mitglied des Aufsichtsrats ¹					
Identnummer des Instituts ²					

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ, Rechtsträgerkennung

BAK-Nummer (sechsstellig)

2. Art der Anzeige

- Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)
- Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 oder Satz 5 KWG)
- Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG)
- Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 oder Satz 5 KWG)

3. Angaben zur Person

- Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

4. Angaben zur Tätigkeit

- Wurde bestellt mit Wirkung vom

- Scheidet aus mit Wirkung vom

zum/als:

Gesellschaftsrechtliche Funktion³

Grund des Ausscheidens

5. Bemerkungen**6. Anlagen**

- Anlage 1** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen –
- Anlage 2** Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen –
- Lebenslauf
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Satzung des Unternehmens (soweit der Bundesanstalt keine aktuelle Version vorliegt)
- Überblick über die aktuelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans des Unternehmens
- Sonstiges: _____

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

¹ oder Verwaltungsratsmitglied oder Beiratsmitglied

² oder Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft

³ beispielsweise Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzende(r), Verwaltungsratsvorsitzende(r), Beiratsmitglied

Anlage 10
(zu § 5b Abs. 4 AnzV)

PVFU

Anlage 1 zur Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG vom: _____
 nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 oder Satz 5 KWG

Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholdinggesellschaft
 (= beaufsichtigtes Unternehmen) _____ Name der Person _____

**Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit
 – durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen –**

1. Angaben zur Tätigkeit

a. Bitte geben Sie an, welche Tätigkeit die angezeigte Person innehat/innehaben soll	
<input type="checkbox"/> Mitglied des Verwaltungs-/Aufsichtsrats	<input type="checkbox"/> Geschäftsleiter(in)
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses	<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Vorstands/des Geschäftsleitungsorgans
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Vergütungskontrollausschusses	<input type="checkbox"/> stellvertretende(r) Geschäftsleiter(in)
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Risikoausschusses	<input type="checkbox"/> Verhinderungsvertreter (nach Sparkassenrecht)
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Nominierungsausschusses	<input type="checkbox"/> Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts
<input type="checkbox"/> Vorsitzende(r) des Verwaltungs-/Aufsichtsrats	<input type="checkbox"/> Leitungsorgan einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft
<input type="checkbox"/> sonstige Position (bitte näher erläutern)	
b. Bitte geben Sie möglichst genau an, mit welchen Hauptaufgaben und Verpflichtungen die Tätigkeit in dem beaufsichtigten Unternehmen verbunden ist und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Person unterstellt sein werden	
Bitte geben Sie an, ob und welchen Ausschüssen/Unterausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder des Vorstands die Person angehört/angehört wird und beschreiben Sie diese:	

c. Bitte geben Sie nachfolgende Informationen zur Bestellung der Person:

Bestellung zum:	(Planmäßige) Amtszeit:						
Wird die bestellte Person eine andere Person ersetzen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN						
Falls JA, wen und warum?							
Ist die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder 4 i. V. m. Satz 5 KWG unverzüglich erstattet?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN						
Falls NEIN, bitte begründen:							
In welchem Verhältnis stehen die Person und das beaufschlagte Unternehmen (nach der Bestellung) zueinander?							
<input type="checkbox"/> Dienstvertragsverhältnis <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in <input type="checkbox"/> Sonstiges – bitte erläutern –							
d. Wird die Person vor Aufnahme der Tätigkeit oder im ersten Jahr ihrer Tätigkeit eine spezielle Schulung erhalten?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN						
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:							
Schulungsinhalte	<table border="1"> <tr> <td>Veranstalter (interne Schulung oder Name des externen Veranstalters)</td> <td>Beginn:</td> <td>Ende:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Veranstalter (interne Schulung oder Name des externen Veranstalters)	Beginn:	Ende:			
Veranstalter (interne Schulung oder Name des externen Veranstalters)	Beginn:	Ende:					

2. Interessenkonflikte

Wenn die angezeigte Person in Anlage 2 dieser Anzeige Erklärungen zu potentiellen Interessenkonflikten abgegeben hat, teilen Sie bitte mit, durch welche Maßnahmen der Interessenkonflikt (unabhängig davon, ob dieser als wesentlich oder nicht wesentlich zu betrachten ist) verhindert, abgeschwächt oder gelöst werden soll. Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen (z. B. Satzung, Geschäftsordnung) bei.

3. Kollektive Eignung

1. Wie ist die Person im Hinblick auf die kollektive Eignung der Geschäftsleitung/des Aufsichtsrats/des Aufsichtsratsorgans des beaufsichtigten Unternehmens einzuordnen? Bitte erläutern Sie, warum die (beabsichtigte) Bestellung die kollektive Eignung des Organs ergänzt. Bitte nehmen Sie dabei ggf. auf das Ergebnis der jüngsten Selbsteinschätzung der kollektiven Eignung des Organs Bezug.

2. Bitte erläutern Sie allgemein die Schwächen, soweit diese in Bezug auf die Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans festgestellt wurden:

3. Wie wird die Person dazu beitragen, einige oder alle unter Nummer 2 genannten Schwächen zu beheben?

4. Weitere Informationen/Anmerkungen

Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bestätigt, dass

- die im vorliegenden Fragebogen getätigten Angaben nach seinem/ihrer besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind;
- das beaufsichtigte Unternehmen die Bundesanstalt bei Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der getätigten Angaben unverzüglich informieren wird;
- das beaufsichtigte Unternehmen sämtliche zur Beurteilung der fachlichen Eignung oder Sachkunde, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der Person notwendigen Informationen angefordert und bei der Entscheidung, die Person als fachlich geeignet oder sachkundig, zuverlässig und ausreichend zeitlich verfügbar zu betrachten, ausreichend berücksichtigt hat;
- die Beschreibung der Funktion, die die Person innehat/innehaben soll, diejenigen Aspekte der Aktivitäten des beaufsichtigten Unternehmens, für die die Person zuständig ist/sein soll, zutreffend wiedergibt;
- das beaufsichtigte Unternehmen auf Grundlage sorgfältiger Erkundigungen und unter Bezugnahme auf die in § 25c Abs. 1 und 2 KWG oder § 25d Abs. 1 bis 3 KWG bzw. § 2d Abs. 1 KWG geregelten Eignungskriterien der Auffassung ist, dass die angezeigte Person fachlich geeignet oder sachkundig, zuverlässig und ausreichend zeitlich verfügbar ist;
- das beaufsichtigte Unternehmen die angezeigte Person auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die mit der Funktion, die die Person innehat/innehaben soll, hingewiesen hat.

Datum, Unterschrift

Erläuterungen:

Allgemeines:

- Die Europäische Zentralbank strebt eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedsstaaten an. Dies erfordert eine Harmonisierung der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen. Der vorliegende Fragebogen fußt insofern auf dem durch das Supervisory Board der Europäischen Zentralbank am 3. August 2016 verabschiedeten „Fit and Proper Questionnaire“. Unbeschadet der Harmonisierung der durch die Unternehmen und Personen abzugebenden Informationen legt die Europäische Zentralbank bei der „Fit&Proper“-Beurteilung der Leitungsorgane von deutschen Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes zugrunde.

- Der Fragebogen ist von anzeigenden Instituten oder Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zu verwenden. Im Fragebogen wird zur besseren Lesbarkeit der Begriff „beaufsichtigtes Unternehmen“ verwendet.
- Der Fragebogen ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.
- Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWVG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWVG, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 5 KWVG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 5 KWVG beizufügen. Eine separate Einreichung ist grundsätzlich möglich.

Zu 1. Angaben zur Tätigkeit:

Zu c: Informationen zur Bestellung der Person:

- In der Regel handelt es sich bei den Verträgen der Geschäftsleiter um Dienstverträge. Soweit eine andere Vertragsgestaltung vorliegt, ist „Sonstiges“ zu wählen und entsprechend zu erläutern.
- Für ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, das kein Arbeitnehmervertreter nach den jeweiligen Mitbestimmungsgesetzen ist, ist regelmäßig die Option „Sonstiges“ auszuwählen. Bei dieser Option sollten weitere Erläuterungen (z. B. geborenes Mitglied, Vertreter/in des Anteilseigners) gegeben werden.
- Die nach dem KWVG vorgeschriebenen Anzeigen sind unverzüglich zu erstatten. Die Bundesanstalt geht regelmäßig davon aus, dass eine Anzeige nicht mehr unverzüglich erfolgt ist, sobald ein Zeitraum von vier Wochen nach Entscheidung des zuständigen Organs überschritten ist.

Zu Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens:

- Zur Erstattung der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 15, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1, Satz 5, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4, Satz 5 KWVG ist das beaufsichtigte Unternehmen verpflichtet. Die Abgabe der Erklärungen des beaufsichtigten Unternehmens kann, unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen durch das für die Bestellung der angezeigten Person berechnete Organ erfolgen.
- Eine wesentliche Änderung ist eine Änderung, die sich auf die fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit oder ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person auswirken kann. Soweit die Änderung nicht in Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem KWVG gemeldet wird (z. B. die Annahme eines weiteren Mandats), erfolgt die Information grundsätzlich durch das beaufsichtigte Unternehmen.

Anlage 11
(zu § 5b Abs. 5 AnzV)

PVFP

Anlage 2 zur Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 oder Satz 5 KWG

vom: _____

Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholdinggesellschaft
(beaufsichtigtes Unternehmen) _____ Name der Person _____

Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen –

1. Angaben zur Person

Name		Bei Namensänderung	
Akademischer Titel		Früherer akademischer Titel	
Name		Früherer Name	
Vorname		Früherer Vorname	
Weitere Vornamen		Frühere weitere Vornamen	
		Datum und Grund der Namensänderung	
Wohnsitz		Weiterer Wohnsitz	
Straße		Straße	
Postleitzahl, Ort		Postleitzahl, Ort	
Land		Land	
Dort gemeldet seit:		Dort gemeldet seit:	
Geburtsdatum		Personalausweisnummer/Reisepassnummer	
Geburtsort		Ausgestellt in (Land):	
Staatsangehörigkeit		Gültig bis:	
Telefonnummer (einschl. Ländervorwahl)		E-Mail-Adresse	

Frühere im Finanzsektor im In- und Ausland erteilte/nicht erteilte Genehmigungen und durchgeführte „Fit&Proper“-Beurteilungen						
Beteiligte Behörde	Beteiligtes Unternehmen	Tätigkeit/Funktion	Beginn der Tätigkeit/Funktion	Ende der Tätigkeit/Funktion	Datum der Beurteilung	Ergebnis der Beurteilung
Bitte erläutern Sie die Gründe für die oben angeführte Nichterteilung oder negative „Fit&Proper“-Beurteilungen:						

2. Angaben zur Zuverlässigkeit

<p>a. Wird derzeit gegen Sie ein Strafverfahren (umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt oder wurde zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren geführt und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß den §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, Verfahrensstand, (voraussichtliche) Strafe, Datum der Verurteilung oder Einstellung, Führung seit dem Delikt; Einsicht in Bezug auf das Verhalten, sonstige mildernde oder erschwerende Umstände</p>	
<p>b. Wird derzeit gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt oder wurde zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, Verfahrensstand, (voraussichtliche) Höhe des Bußgeldes oder Art der Sanktion, Datum des Verfahrensabschlusses, Führung seit dem Verfahrensabschluss, Einsicht in Bezug auf das Verhalten, sonstige mildernde oder erschwerende Umstände</p>	
<p>c. Wurden Ihnen in der Vergangenheit Disziplinarmaßnahmen auferlegt oder drohen Ihnen aktuell Disziplinarstrafen? Dies schließt das Verbot der Ausübung einer Geschäftsführerfunktion und die Entlassung aus einer Vertrauensposition ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	

<p>d. Waren oder sind Sie oder ein von Ihnen geleitetes Unternehmen als Schuldner/in in ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>e. Wurde eines oder wurden mehrere der in Abschnitt 2 erwähnten Verfahren außergerichtlich oder im Rahmen einer alternativen Streitbeilegung (z. B. durch Mediation) geregelt?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>f. Wurden Sie Ihres Wissens nach niemals in einem Verzeichnis unzuverlässiger Schuldner geführt? Haben Sie Ihres Wissens nach bei einer anerkannten Kreditauskunftsdatei einen Negativeintrag? Ist ein Vollstreckungstitel wegen derartiger Schulden gegen Sie ergangen?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>g. Wurde in der Vergangenheit eine durch eine öffentliche Stelle auf Sie oder auf ein von Ihnen geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht oder wurde Ihnen in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt? Wird nach Ihrem Wissen derzeit ein entsprechendes Verfahren geführt?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:</p>	
<p>h. Hat in der Vergangenheit oder gegenwärtig eine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt? Bitte nennen Sie Verfahren, soweit sie unter 1. nicht bereits angegeben wurden.</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher: Bitte geben Sie dabei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, Verfahrensstand, Ergebnis der Prüfung, Art der Maßnahme</p>	
<p>i. Hat die Geschäftsleitung oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des beaufsichtigten Unternehmens sich Ihres Wissens nach niemals in Bezug auf kritische Aspekte ihrer Zuverlässigkeit beraten?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher: Bitte geben Sie dabei den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen an.</p>	

3. Erfahrung

a. Ausbildung/Studium			
Offizieller Abschluss/ Nachweis der beruflichen Qualifikation	Studiengang/Ausbildung	Datum des Abschlusses	Ausbildungsstätte (Universität, Hochschule, berufsbildende Einrichtung usw.)

b. Praktische Erfahrungen im Bank-/Finanzbereich								
Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Grund des Ausscheidens

c. Sonstige relevante Erfahrungen in leitender Position außerhalb des Finanzsektors (als Mitglied eines Leitungsorgans oder der ersten oder zweiten Führungsebene)								
Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Grund des Ausscheidens

d. Sonstige relevante Erfahrungen außerhalb des Finanzsektors (z. B. wissenschaftliche oder juristische Tätigkeit, Tätigkeit im Bereich IT, Ingenieurs- oder Personalwesen, politische Ämter, sonstige nicht gewerbliche Tätigkeit)								
Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Grund des Ausscheidens

Allgemeine Erfahrung im Bankwesen gemäß EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen vom 22. November 2012 (EBA/GL/2012/06)		
1. Finanzmärkte	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
2. Regulierungsrahmen und Regulierungsanforderungen	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
3. Strategische Planung und Verständnis der Geschäftsstrategie eines Kreditinstituts oder seines Geschäftsplans und dessen Umsetzung	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
4. Risikomanagement (Ermittlung, Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der wichtigsten Risikotypen eines Kreditinstituts, einschließlich Ihrer Verantwortlichkeiten)	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
5. Beurteilung der Wirksamkeit von Vorkehrungen eines Kreditinstituts, um eine wirksame Governance, Aufsicht und Kontrolle zu schaffen	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
6. Interpretation der Finanzinformationen eines Kreditinstituts und die auf diese Informationen gestützte Ermittlung von Themenschwerpunkten sowie von geeigneten Kontrollen und Maßnahmen	<input type="checkbox"/> umfassend <input type="checkbox"/> eher gering	<input type="checkbox"/> eher umfassend <input type="checkbox"/> gering
e. Sonstiges Fachwissen (bitte ausführen)		
4. Interessenkonflikte		
a. Haben Sie eine enge persönliche Beziehung	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
– zu einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des beaufsichtigten Unternehmens oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen? – zu einer Person, die eine bedeutende Beteiligung an dem beaufsichtigten Unternehmen innehat?		
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:		

<p>b. Betreiben Sie oder ein von Ihnen geleitetes Unternehmen in bedeutendem Umfang Geschäfte mit dem beaufsichtigten Unternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>			
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Art und Gegenstand des Geschäfts sowie die beiderseitigen Verpflichtungen; Name des Unternehmens; Zeitraum der Geschäftsbeziehung</p>				
<p>c. Treten Sie als Partei (direkt oder indirekt) in einem Gerichtsverfahren gegen das beaufsichtigte Unternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen auf?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>			
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei an: Gegenstand und Stand der Gerichtsverfahren, beteiligte Unternehmen</p>				
<p>d. Haben oder hatten Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person in den letzten zwei Jahren berufliche oder bedeutende geschäftliche Beziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen oder einem Konkurrenzunternehmen?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>			
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie im Falle einer aktiven Geschäftsbeziehung an, welchen (finanziellen) Wert die Beziehung für das betreffende Unternehmen des Mitglieds oder seine engen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen hat.</p>				
<p>e. Haben Sie (persönlich oder durch ein eng mit Ihnen verbundenes Unternehmen) oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person ein wesentliches finanzielles Interesse (z. B. durch Beteiligungen, durch sonstiges Investment) an dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen, einem Kunden oder einem Konkurrenzunternehmen des beaufsichtigten Unternehmens?</p>	<p><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</p>			
<p>Falls JA, erläutern Sie dies bitte anhand der nachstehenden Tabelle näher:</p>				
<p>Name des Unternehmens</p>	<p>Hauptgeschäftsfelder des Unternehmens</p>	<p>Beziehung zwischen den Unternehmen</p>	<p>relevanter Zeitraum</p>	<p>Umfang des finanziellen Interesses (in % des Kapitals und der Stimmrechte oder Höhe der Investition)</p>

f. Vertreten Sie in irgendeiner Weise einen Anteilseigner des beaufsichtigten Unternehmens oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Falls JA, erläutern Sie dies bitte anhand der nachstehenden Tabelle näher:			
Name des Anteilseigners	Beteiligung (in % des Kapitals oder der Stimmrechte)	Art der Vertretung	
g. Haben Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person wesentliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Falls JA, erläutern Sie dies bitte anhand der nachstehenden Tabelle näher:			
Name des Anteilseigners	Beteiligung (in % des Kapitals oder der Stimmrechte)	Art der Vertretung	
h. Haben oder hatten Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person in den letzten zwei Jahren eine Position mit hohem politischem Einfluss inne (auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene)?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher:			
Art der Position, Name des Inhabers (soweit es sich um eine andere Person als Sie selbst handelt)	Spezifische, mit dieser Position verbundene Befugnisse und Verpflichtungen	Verhältnis zwischen der Position (oder der Organisation oder dem Unternehmen, in dem die Position bekleidet wird) und dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen	

i. Haben Sie oder eine Ihnen persönlich nahestehende Person weitere Verbindungen oder Engagements oder Positionen inne, die von den vorstehenden Fragen nicht erfasst werden und die den Interessen des beaufsichtigten Unternehmens schaden könnten? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN											
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie dabei z. B. Art, Gegenstand, Zeitraum, Verhältnis zu dem beaufsichtigten Unternehmen an:											
5. Zeitliche Verfügbarkeit und Mandatsbeschränkungen											
a. Welcher Zeitaufwand ist für die angezeigte Tätigkeit erforderlich?											
b. Wurde Ihnen durch eine zuständige Behörde die Genehmigung erteilt, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN											
c. Übersicht über Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und sonstige berufliche Tätigkeiten. Bitte geben Sie zuerst das angezeigte Mandat an, danach alle Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und zuletzt alle sonstigen beruflichen Tätigkeiten.											
a) Unternehmen (bitte markieren Sie börsennotierte Unternehmen mit einem *)	b) Land	c) Beschreibung des Geschäftsfeldes des Unternehmens	d) Größe des Unternehmens	e) Funktion innerhalb des Unternehmens: Geschäftsleiter(in)/Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan/Sonstiges (bitte beschreiben)	f) Privilegierte Zählweise oder Nichtberücksichtigung des Mandats	g) Zusätzliche Verpflichtungen (z. B. Mitgliedschaft in Ausschüssen, Vorsitzfunktion)	h) Zeitaufwand pro Woche (in Stunden) und pro Jahr (in Tagen) unter Einrechnung zusätzlicher Verpflichtungen	i) Mandatsdauer (von – bis)	j) Zusätzliche Anmerkungen	k) Anzahl der Sitzungen pro Jahr	l) Zusätzliche Informationen
d. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Geschäftsleitermandate (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											
e. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											

f. Bitte erläutern Sie bei Anwendung der privilegierten Zählweise, ob zwischen den Unternehmen Synergien bestehen und ob es darauf gründende Überschneidungen in Bezug auf den Zeitaufwand für die Ausübung der Mandate gibt:	
g. Gesamtaufwand pro Woche in Stunden für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat	
h. Gesamtaufwand pro Jahr in Tagen für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat	

6. Weitere Informationen/Anmerkungen

Erklärung der Person

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin

- bestätigt, dass die Angaben nach seinem/ihrer besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind;
- bestätigt, dass er/sie das beauftragte Unternehmen bei Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der getätigten Angaben unverzüglich informiert;
- bestätigt, dass er/sie sich der Verpflichtungen bewusst ist, die sich aus den für seine/ihre Funktion relevanten europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Standards ergeben, einschließlich der Verordnungen, Leitfäden, Leitlinien sowie sonstige von der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Regelungen oder Richtlinien. Er/sie bestätigt seine/ihre Absicht, diese stets nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

Datum, Unterschrift

Erläuterungen:

Allgemeines:

- Die Europäische Zentralbank strebt eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedsstaaten an. Dies erfordert eine Harmonisierung der der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen. Der vorliegende Fragebogen fußt insofern auf dem durch das Supervisory Board der Europäischen Zentralbank am 3. August 2016 verabschiedeten „Fit and Proper Questionnaire“. Unbeschadet der Harmonisierung der durch die Unternehmen und Personen abzugebenden Informationen legt die Europäische Zentralbank bei der „Fit&Proper“-Beurteilung der Leitungsorgane von deutschen Unternehmen die Regelungen des Kreditwesengesetzes zugrunde.
- Der Begriff „beaufsichtigtes Unternehmen“ umfasst das anzeigende Institut oder die anzeigende Finanzholding-Gesellschaft oder die anzeigende gemischte Finanzholdinggesellschaft und wird zur besseren Lesbarkeit verwendet.
- Der Fragebogen ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.
- Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist durch das beaufsichtigte Unternehmen der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 5 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 5 KWG beizufügen; eine separate Einreichung ist grundsätzlich möglich.

Zu 1. Angaben zur Person:

- Zum Finanzsektor zählen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, Versicherungsinstitute, Zahlungeninstitute, weitere, durch die national zuständige Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigte Unternehmen.
- Soweit Sie über frühere „Fit&Proper“-Beurteilungen nicht persönlich schriftlich informiert wurden, sind die Felder nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Zu 2. Angaben zur Zuverlässigkeit:

- Soweit Verfahren oder Sachverhalte anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstiger Dokumente zu den Verfahren beizufügen.
- In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben
 - die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder
 - die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
 - bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
 - die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.
- Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.
- Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.
- Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.
- Soweit die unter 2.f anzugebenden Eintragungen entfernt oder getilgt sind, können sie unberücksichtigt bleiben.

Zu 4. Interessenkonflikte:

- Die unter 4.d anzugebenden und zu erläuternden beruflichen Beziehungen umfassen z. B. leitende oder gehobene Tätigkeiten in den betreffenden Unternehmen.
- Eine enge persönliche Beziehung (4.a) und eine persönlich nahestehende Person (4.d, 4.e, 4.g bis 4.i) umfassen Ehepartner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern sowie andere Verwandte, mit denen Sie in einem Haushalt leben.
- Die Wesentlichkeit eines finanziellen Interesses oder einer finanziellen Verpflichtung (4.e, 4.f) hängt davon ab, welchen (finanziellen) Wert das Interesse oder die Verpflichtung für die finanziellen Ressourcen der Person darstellt. Als nicht wesentlich werden grundsätzlich die folgenden Interessen und Verpflichtungen erachtet:
 - alle nicht bevorrechtigten (d. h. unter standardmäßigen Marktbedingungen der betreffenden Bank) besicherten persönlichen Kredite (wie private Hypotheken), die ordnungsgemäß bedient werden,
 - alle sonstigen nicht bevorrechtigten ordnungsgemäß bedienten Kredite unter 200 000 €, besichert oder unbesichert,
 - aktuelle Beteiligungen von höchstens 1 % oder sonstige Investments von entsprechendem Wert.

Zu 5. Zeitliche Verfügbarkeit und Mandatsbeschränkungen:

- Bei der Angabe des zeitlichen Aufwands sind bei Mandaten in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens unvorhersehbar erhöhen kann.
- Soweit Mandate privilegiert gezählt oder bei der höchstens zulässigen Anzahl an Mandaten nicht zu berücksichtigen sind, sind in der Tabelle zu 5.c die Gründe anzugeben und durch Beifügung weiterer Unterlagen (z. B. aussagekräftige Darstellung der Struktur einer Institutsgruppe, Kopie der Satzung) zu belegen.

Zu Erklärung der Person:

- Eine wesentliche Änderung ist eine Änderung, die sich auf die fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit oder ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person auswirken kann. Soweit die Änderung nicht in Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem KWG gemeldet wird (z. B. die Annahme eines weiteren Mandats), erfolgt die Information grundsätzlich durch das beaufsichtigte Unternehmen.

**Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern
eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer
Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen
– Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank –
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)**

**Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern
eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher
Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft
– Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank –
(Anzeige nach § 24 Abs. 2a KWG)**

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

wird durch die BBk ausgefüllt							
Identnummer Geschäftsleiter(in) ¹							
Identnummer des Instituts ²							

1. Angaben zur Person

- Herr Frau

Nachname, sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat)

2. Art der Anzeige

- Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)
- Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- und Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 2a KWG)

3. Angaben zur anzuzeigenden Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen

- Institut (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG), Finanzholding- oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 und 21 CRR, Zahlungsinstitut gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG, E-Geld-Institut gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG) sonstiges Unternehmen

- Beginn der zusätzlichen Tätigkeit

mit Wirkung vom _____

- Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit

- als Geschäftsleiter(in) als Mitglied des Aufsichtsrats als Mitglied des Verwaltungsrats als Mitglied des Beirats³

**Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat;
Register-Nr./Amtsgericht, Rechtsträgerkennung⁴; Wirtschaftszweig;
Identnummer (falls bekannt)**

wird durch die BBk ausgefüllt
Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens
Identnummer des Unternehmens

4. Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu Mandatsbeschränkungen⁵

Hierzu ist Anlage 1 beigefügt.

Ort/Datum

eigenhändige Unterschrift

¹ oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, oder des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft

² oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft

³ Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

⁴ Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls anzugeben.

⁵ Nur bei Aufnahme einer Tätigkeit auszufüllen.

Anlage 1 – Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu Mandatsbeschränkungen

a. Welcher Zeitaufwand ist für die angezeigte Tätigkeit erforderlich?											
b. Wurde Ihnen durch eine zuständige Behörde die Genehmigung erteilt, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben?										<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
c. Übersicht über Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und sonstige berufliche Tätigkeiten. Bitte geben Sie zuerst das angezeigte Mandat an, danach alle Geschäftsleitermandate, Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und zuletzt alle sonstigen beruflichen Tätigkeiten.											
a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)
Unternehmen (bitte markieren Sie börsennotierte Unternehmen mit einem *)	Land	Beschreibung des Geschäftsfeldes des Unternehmens	Größe des Unternehmens	Funktion innerhalb des Unternehmens: Geschäftsleiter(in)/Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan/ Sonstiges (bitte beschreiben)	Privilegierte Zählweise oder Nichtberücksichtigung des Mandats	Zusätzliche Verpflichtungen (z. B. Mitgliedschaft in Ausschüssen, Vorsitzfunktion)	Zeitaufwand pro Woche (in Stunden) und pro Jahr (in Tagen) unter Einrechnung zusätzlicher Verpflichtungen	Mandatsdauer (von – bis)	Zusätzliche Anmerkungen	Anzahl der Sitzungen pro Jahr	Zusätzliche Informationen
d. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Geschäftsleitermandate (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											
e. Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (unter Anwendung der privilegierten Zählweise, ohne Einbezug nicht zu berücksichtigender Mandate)											
f. Bitte erläutern Sie bei Anwendung der privilegierten Zählweise, ob zwischen den Unternehmen Synergien bestehen und ob es darin begründete Überschneidungen in Bezug auf den Zeitaufwand für die Ausübung der Mandate gibt:											
g. Gesamtaufwand pro Woche in Stunden für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat											
h. Gesamtaufwand pro Jahr in Tagen für alle Mandate, ohne das angezeigte Mandat											

Vierte Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung

Vom 19. Oktober 2018

Auf Grund

- des § 26 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 24 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 33 Absatz 5 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 34 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 38 Absatz 5 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 39 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 39 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Wertpapierhandelsanzeigeverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2017 (BGBl. I S. 3727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 10 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes,“ die Wörter „wobei die Vorschriften der Stimmrechtsmitteilungsverordnung zu Art und Form der Mitteilung unberührt bleiben,“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2“ gestrichen.
3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Sprache der Mitteilungen

Mitteilungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 1 sowie § 39 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind in deutscher oder englischer Sprache an den Emittenten und die Bundesanstalt zu übermitteln.“

4. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Anhang

Anlage
(zu § 12 Absatz 1)

Stimmrechtsmitteilung

1. Angaben zum Emittenten				
Name:			LEI:	
Straße, Haus-Nr.:			PLZ:	Ort:
2. Grund der Mitteilung (mehrere Angaben möglich)				
<input type="checkbox"/> Erwerb bzw. Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten <input type="checkbox"/> Erwerb bzw. Veräußerung von Instrumenten <input type="checkbox"/> Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund:				
3. Angaben zum Mitteilungspflichtigen				
Natürliche Person (Vorname, Nachname):			Juristische Person:	
Geburtsdatum:			Registrierter Sitz, Staat:	
4. Namen der Aktionäre mit 3 % oder mehr Stimmrechten, wenn abweichend von 3.				
5. Datum der Schwellenberührung:				
6. Gesamtstimmrechtsanteile				
	Anteil Stimmrechte (Summe 7.a.)	Anteil Instrumente (Summe 7.b.1. + 7.b.2.)	Summe Anteile (Summe 7.a. + 7.b.)	Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG
<u>neu</u>	%	%	%	
letzte Mitteilung	%	%	%	
7. Einzelheiten zu den Stimmrechtsbeständen				
a. Stimmrechte (§§ 33, 34 WpHG)				
ISIN	absolut		in %	
	direkt (§ 33 WpHG)	zugerechnet (§ 34 WpHG)	direkt (§ 33 WpHG)	zugerechnet (§ 34 WpHG)
			%	%
			%	%
Summe			%	
b.1. Instrumente i. S. d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG				
Art des Instruments	Fälligkeit/ Verfall	Ausübungszeitraum/ Laufzeit	Stimmrechte absolut	Stimmrechte in %
				%
				%
				%
Summe				%

b.2. Instrumente i. S. d. § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG					
Art des Instruments	Fälligkeit/ Verfall	Ausübungszeitraum/ Laufzeit	Barausgleich oder physische Abwicklung	Stimmrechte absolut	Stimmrechte in %
					%
					%
					%
				Summe	%

8. Informationen in Bezug auf den Mitteilungspflichtigen (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Mitteilungspflichtiger (3.) wird weder beherrscht noch beherrscht Mitteilungspflichtiger andere Unternehmen, die Stimmrechte des Emittenten (1.) halten oder denen Stimmrechte des Emittenten zugerechnet werden.			
<input type="checkbox"/> <u>Vollständige</u> Kette der Tochterunternehmen, beginnend mit der obersten beherrschenden Person oder dem obersten beherrschenden Unternehmen:			
Unternehmen	Stimmrechte in %, wenn 3 % oder höher	Instrumente in %, wenn 5 % oder höher	Summe in %, wenn 5 % oder höher
	%	%	%
	%	%	%
	%	%	%
	%	%	%

9. Bei Vollmacht gemäß § 34 Abs. 3 WpHG (nur möglich bei einer Zurechnung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG)		
Datum der Hauptversammlung:		
Gesamtstimmrechtsanteile (6.) nach der Hauptversammlung		
Anteil Stimmrechte	Anteil Instrumente	Summe Anteile
%	%	%

10. Sonstige Informationen:

.....
Datum, Unterschrift

Anhang zur Anlage (nur für BaFin)

1. Angaben zum Mitteilungspflichtigen:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Ort:

Staat:

bei juristischen Personen: Registrierter Sitz nur Geschäftsanschrift

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

2. Angaben zum Absender (wenn abweichend von 1.):

Name:

Unternehmen:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Staat:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

3. Sonstige Informationen:

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2019
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2019 – AELV 2019)**

Vom 19. Oktober 2018

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der zuletzt durch Artikel 438 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Ermittlung des Arbeitseinkommens

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2019 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich ergeben aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1).

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens, der nach § 32 Absatz 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legen ist

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird und
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen Wirtschaftswert, der nicht in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt wird und der nicht unter Absatz 3 fällt, ist zu ermitteln, indem

1. der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Wert 1 000 dividiert wird,

2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt wird und

3. dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 36 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird und
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 36 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1997fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert

über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1854fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
2. dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu er-

mitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

3. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
4. dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Oktober 2018

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	1,0515
26 000	1,0481
27 000	1,0436
28 000	1,0382
29 000	1,0321
30 000	1,0255
31 000	1,0184
32 000	1,0109
33 000	1,0032
34 000	0,9952
35 000	0,9872
36 000	0,9790

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,7088
26 000	0,7193
27 000	0,7277
28 000	0,7342
29 000	0,7391
30 000	0,7428
31 000	0,7453
32 000	0,7468
33 000	0,7476
34 000	0,7475
35 000	0,7469
36 000	0,7457

Anlage 3
(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
36 000	0,9790
100 000	0,6033
150 000	0,4686
200 000	0,3868
250 000	0,3314
300 000	0,2910
350 000	0,2603
400 000	0,2360
450 000	0,2162
500 000	0,1997

Anlage 4
(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
36 000	0,7457
100 000	0,5242
150 000	0,4171
200 000	0,3488
250 000	0,3014
300 000	0,2664
350 000	0,2393
400 000	0,2178
450 000	0,2001
500 000	0,1854

**Verordnung
zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes
sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019
(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019)**

Vom 19. Oktober 2018

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2019

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2019 um 2,02 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2019	424	382	339	322	302	245

§ 3

Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767) in ihrer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Oktober 2018

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

**Neunundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 24. Oktober 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der
Entschädigungsaufwendungen und
Lastenanteile des Bundes und der elf alten
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2016**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2016 – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	186 900 869 Euro,
– in Berlin	15 610 384 Euro,
– insgesamt	<u>202 511 253 Euro.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	93 450 435 Euro,
– in Berlin	9 366 230 Euro,
– insgesamt	<u>102 816 665 Euro.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

– in Nordrhein-Westfalen	26 262 215 Euro,
– in Bayern	18 961 546 Euro,
– in Baden-Württemberg	16 064 679 Euro,
– in Niedersachsen	11 669 429 Euro,
– in Hessen	9 087 654 Euro,
– in Rheinland-Pfalz	5 969 775 Euro,
– in Schleswig-Holstein	4 229 046 Euro,
– im Saarland	1 463 904 Euro,
– in Hamburg	2 650 134 Euro,

– in Bremen	994 649 Euro,
– in Berlin	2 341 558 Euro,
– insgesamt	<u>99 694 589 Euro.</u>

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

– Nordrhein-Westfalen	17 593 431 Euro,
– Bayern	21 009 134 Euro,
– Hessen	10 307 824 Euro,
– Rheinland-Pfalz	53 703 065 Euro,
– Berlin	13 268 826 Euro,
– insgesamt	<u>115 882 280 Euro.</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

– Baden-Württemberg	2 217 640 Euro,
– Niedersachsen	4 234 856 Euro,
– Schleswig-Holstein	3 676 589 Euro,
– Saarland	842 316 Euro,
– Hamburg	1 442 958 Euro,
– Bremen	651 255 Euro,
– insgesamt	<u>13 065 614 Euro.</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Oktober 2018

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Vom 24. Oktober 2018

Auf Grund des § 73 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe“.
 - b) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag“.
2. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 12 werden die Wörter „Erfassung und“ gestrichen.
4. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Registernummer wird für die Darstellung des Haupteintrags im elektronischen Personenstandsregister die Folgenummer „0“ angefügt.“
5. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Registernummer wird für die Darstellung von Folgebeurkundungen im elektronischen Personenstandsregister eine Folgenummer, beginnend mit der laufenden Nummer 1 angefügt.“

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Umwandlung einer
Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 28 und 29 entsprechend. Die Niederschrift über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, gilt die Leibesfrucht als ein tot geborenes Kind im Sinne des § 21 Absatz 2 des Gesetzes, wenn

1. das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder
2. das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,

im Übrigen als Fehlgeburt. Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.“

8. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Sammlung der
Beschlüsse über Todeserklärungen

(1) In die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind nur Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Wurde eine in der Sammlung enthaltene gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben, ist auch eine Ausfertigung des Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses aufzunehmen.

(2) Die Sammlung nach Absatz 1 kann elektronisch geführt werden. Die elektronische Führung erfolgt durch eine ersetzende Digitalisierung der Beschlüsse als Bilddatei. Aus den Beschlüssen können Daten, die zur eindeutigen Identifizierung, zum Auffinden eines Beschlusses und zur Erstellung einer Bescheinigung nach Absatz 3 erforderlich sind, in das elektronische Suchverzeichnis des Standesamts I in Berlin übernommen werden.

(3) Aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit erteilt das Standesamt I in Berlin den nach den §§ 62 bis 66 des Gesetzes Berechtigten auf Antrag Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Ausdrucke der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung; die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist ausreichend.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend für das bis zum 31. Dezember 2008 geführte Buch für Todeserklärungen anzuwenden.“

9. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42

Familienrechtliche
Zuordnung im Personenstandseintrag

(1) In den Personenstandseinträgen wird den Ehegatten und Lebenspartnern, den Eltern des Kindes und dem letzten Ehegatten oder Lebenspartner der verstorbenen Person ein Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung zugeordnet. Die Felder erhalten fortlaufende Nummern, beginnend mit der Nummer 1. und stellen die Verbindung zu den Hinweisen des Registereintrags her.

(2) Im Geburtenregister wird bei der Erstbeurkundung der Geburt der Person, die das Kind geboren hat, die Nummer „1.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Mutter“ eingetragen. Der Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wird die Nummer „2.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Vater“ eingetragen. Satz 1 gilt auch für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind. Satz 2 gilt für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, nur dann, wenn sich die Vaterschaft aus § 1592 Nummer 3 BGB ergibt.

(3) Die Annahme eines Kindes wird im Geburtenregister ausschließlich in einer Folgebeurkundung

dokumentiert, wobei weibliche Annehmende als „Mutter“ und männliche Annehmende als „Vater“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen werden. Soweit annehmende Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Eltern“ zu bezeichnen.

(4) Im Eheregister werden den Ehegatten die Nummern „1.“ und „2.“ zugeordnet und männliche Personen als „Ehemann“, weibliche Personen als „Ehefrau“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Ehepartner“ zu bezeichnen.

(5) Im Lebenspartnerschaftsregister werden den Partnern die Nummern „1.“ und „2.“ zugeordnet und männliche Personen als „Lebenspartner“, weibliche Personen als „Lebenspartnerin“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Lebenspartner“ zu bezeichnen.

(6) Im Sterberegister wird der letzte männliche Ehegatte der verstorbenen Person als „Ehemann“ und der letzte weibliche Ehegatte als „Ehefrau“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Der letzte männliche Lebenspartner der verstorbenen Person wird als „Lebenspartner“ und der letzte weibliche Lebenspartner als „Lebenspartnerin“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Ehepartner“ oder „Lebenspartner“ zu bezeichnen.“

10. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei unrichtigen und fehlenden Elementbezeichnungen oder familienrechtlichen Bezeichnungen kann die Eintragung nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes durch eine Folgebeurkundung richtig gestellt werden. Gleiches gilt auch bei der Fortführung von Hinweisen. Derartige Richtigstellungen bedürfen keiner Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2.“

11. § 56 Absatz 3 wird aufgehoben.

12. In § 58 Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das die Eheschließung oder die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe beurkundet, im Falle der Nummer 6 die Anmeldung der Eheschließung entgegennimmt, hat dies mitzuteilen.“

13. § 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Standesamt, das die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 35 des Gesetzes beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt,
3. dem Standesamt I in Berlin,
4. der Meldebehörde.“

14. Die Anlagen 1 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 11)

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹	
	Allgemeine Registerangaben für alle Register							
0001	Name des Standesamts		X			X		
0010	Standesamtsnummer	z. B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt/Main, ggf. ergänzt um ein Suffix für ein verwaltetes Standesamt	X			X		
0011	Art des Registers	G = Geburtenregister E = Ehregister L = Lebenspartnerschaftsregister S = Sterberegister	X			X		
0012	Eintragsnummer	z. B. „334“ für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres; bei Stilllegung des Eintrags z. B. 334-1 für die erneute Beurkundung zu dieser Eintragsnummer	X			X		
0013	Jahr des Eintrags	Bei Nacherfassung Jahr der ursprünglichen Beurkundung	X			X		
0014	Nummer der Folgebeurkundung	Beispiel: „3“ für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag		X				
0020	Anlass der Beurkundung	z. B. Geburt, Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung, Wiederannahme des Geburtsnamens, Berichtigung	X	X				
0030	Anlass eines Hinweises	z. B. Eheschließung des Kindes, Lebenspartnerschaft des Kindes, Kind des Kindes, Tod des Kindes, Wiederverheiratung, Ehe des Verstorbenen			X			
0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		X				
0045	Datum der Stilllegung	Wirksamkeit einer Stilllegung des Personenstandseintrags						1)
0048	Sperrvermerk							1)
0049	Datum Sperrvermerk	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks						1)
0050	Ort der Beurkundung		X	X				
0051	Datum der Beurkundung		X	X				

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
0052	Name der Urkundsperson		X	X			
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	X	X			

¹ Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

- 1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Personenstandseintrags und steht nur systemseitig als Funktion zur Verfügung.
- 2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.
- 3) = Datenfeld steht ausschließlich für die Nacherfassung von Alt- und Übergangsbeurkundungen zur Verfügung.
- 4) = Datenfeld steht ab 1. November 2018 zur Verfügung.
- 5) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹	
	Geburtenregister							
	Angaben zur Geburt							
1040	Tag der Geburt		X	X		X		
1041	Stunde und Minute der Geburt		X	X				
1050	Ort der Geburt		X	X		X		
1051	Geburtsort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X				
1052	Geburtsort, Straße		X	X				
1053	Geburtsort, Hausnummer		X	X				2)
1055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X				2)
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		X		
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X				
	Angaben zum Kind							
1101	Familienname/Geburtsname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	X	X		X		
1102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X				
1105	Vornamen		X	X		X		
1106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X				
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht des Kindes				X		
1120	Geschlecht		X	X				
1130	Religion/Weltanschauung		X	X				
1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG				X		
1199	Familiennamensführung nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	X					
	Angaben zu den Eltern							
	1.	Die Nummer dient der Zuordnung von Hinweisen und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X			4)
1200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben, Beispiel: „1. Mutter“	X	X				4)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
1201	Familienname		X	X		X	
1202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1203	Geburtsname		X	X		X	
1204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1205	Vornamen		X	X		X	
1206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1230	Religion/Weltanschauung		X	X			
1240	Tag der Geburt				X		
1250	Ort der Geburt				X		
1255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1275	Registernummer	Beispiel: G 399/2010			X		
1280	Staatsangehörigkeit				X		
1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	2.	Die Nummer dient der Zuordnung von Hinweisen und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1300	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben, Beispiel: 2. Vater“	X	X			4)
1301	Familienname		X	X		X	
1302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1303	Geburtsname		X	X		X	
1304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1305	Vornamen		X	X		X	
1306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1330	Religion/Weltanschauung		X	X			
1340	Tag der Geburt				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
1350	Ort der Geburt				X		
1355	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1357	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1370	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1371	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1375	Registernummer	Beispiel: G 1499/2009			X		
1380	Staatsangehörigkeit				X		
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Eheschließung der Eltern						
1440	Tag der Eheschließung				X		
1450	Ort der Eheschließung				X		
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1475	Registernummer	Beispiel: E 67/2009			X		
	Ehe des Kindes						
1540	Tag der Eheschließung				X		
1550	Ort der Eheschließung				X		
1555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1557	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
1570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1575	Registernummer	Beispiel: E 288/2030			X		
1590	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung oder Tod			X		3)
1591	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			X		3)
1592	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		3)
1593	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		3)
1595	Registernummer/Aktenzeichen				X		3)
	Lebenspartnerschaft des Kindes						
1640	Tag der Begründung				X		
1650	Ort der Begründung				X		
1655	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1657	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
1670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1675	Registernummer	Beispiel: L 12/2009			X		
1690	Art der Auflösung der Lebenspartnerschaft	Beispiel: Aufhebung oder Tod			X		3)
1691	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todes- tag			X		3)
1692	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		3)
1693	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		3)
1695	Registernummer/Aktenzeichen				X		3)
	Kind des Kindes						
1701	Familiename	Angabe des aktuellen Geburts- namens des Kindes			X		
1705	Vornamen				X		
1740	Tag der Geburt				X		
1750	Ort der Geburt				X		
1755	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1757	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1775	Registernummer	Beispiel: G 475/2031			X		
1790	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt			X		2)
	Testamentsverzeichnis						
1890	Testamentsverzeichnisnummer				X		5)
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes						
1940	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag			X		
1942	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war			X		
1950	Sterbeort				X		
1955	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland			X		
1960	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			X		2)
1962	Festgestellter Todestag	Datum			X		2)
1963	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			X		2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
1964	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
1965	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X		2)
1970	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1975	Registernummer/Aktenzeichen				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Eheregister						
	Angaben zur Ehe						
2040	Tag der Eheschließung	Ggf. Tag der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2050	Ort der Eheschließung	Ggf. Ort der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2051	Ort der Eheschließung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
2055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X				2)
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	X			X	
	Angaben zur Lebenspartnerschaft bei Umwandlung in eine Ehe						
2060	Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft	Tag der Begründung einer zu dieser Ehe umgewandelten Lebenspartnerschaft	X	X		X	4)
2070	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		4)
2071	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		4)
2075	Registernummer				X		4)
2078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Ehegatten zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Ehegatten						
	1.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ anzugeben, Beispiel: „1. Ehemann“	X	X			4)
2101	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2103	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2105	Vornamen (vor Eheschließung)		X	X		X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
2106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2111	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2113	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2115	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2116	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2120	Geschlecht		X	X			2)
2130	Religion/Weltanschauung		X	X			
2140	Tag der Geburt		X	X		X	
2150	Ort der Geburt		X	X			
2155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2175	Registernummer				X		
2180	Staatsangehörigkeit				X		
	2.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ anzugeben, Beispiel: „2. Ehefrau“	X	X			4)
2201	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2203	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X	
2204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2205	Vornamen (vor Eheschließung)		X	X		X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
2206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2211	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2213	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2215	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2220	Geschlecht		X	X			2)
2230	Religion/Weltanschauung		X	X			
2240	Tag der Geburt		X	X		X	
2250	Ort der Geburt		X	X			
2255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
2257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2275	Registernummer				X		
2280	Staatsangehörigkeit				X		
	Auflösung der Ehe						
2390	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung, Aufhebung, Tod, Wiederverheiratung nach Todeserklärung		X			
2391	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum		X			
2392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X		
2393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2395	Registernummer/Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 1.						
2440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
2442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
2450	Sterbeort			X			
2455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.		X			2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2460	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
2462	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
2463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
2464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
2465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
2470	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2475	Registernummer/Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
2540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
2542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
2550	Sterbeort			X			
2555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.		X			2)
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2560	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
2562	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
2563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
2564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
2565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
2570	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2575	Registernummer/Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
2640	Tag der Eheschließung				X		
2650	Ort der Eheschließung				X		
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2675	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Neue Ehe zu 2.						
2740	Tag der Eheschließung				X		
2750	Ort der Eheschließung				X		
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
2840	Tag der Begründung				X		
2850	Ort der Begründung				X		
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
2940	Tag der Begründung				X		
2950	Ort der Begründung				X		
2957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2975	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
	Lebenspartnerschaftsregister						
	Angaben zur Lebenspartnerschaft						
3040	Tag der Begründung		X			X	
3050	Ort der Begründung		X			X	
3051	Ort der Begründung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
3055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X				2)
3057	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland	X			X	
3070	Behörde der Begründung	Angabe einer vom Standesamt abweichenden Begründungsbehörde	X				
3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Lebenspartners zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Lebenspartnern						
	1.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „1. Lebenspartner“	X	X			4)
3101	Familienname (vor Begründung)		X	X		X	
3102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3103	Geburtsname (vor Begründung)		X	X		X	
3104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3105	Vornamen (vor Begründung)		X	X		X	
3106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3111	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3113	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
3115	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3116	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3120	Geschlecht		X	X			2)
3130	Religion/Weltanschauung		X	X			
3140	Tag der Geburt		X	X		X	
3150	Ort der Geburt		X	X			
3155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
3157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
3170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3175	Registernummer				X		
3180	Staatsangehörigkeit				X		
	2.	Diese Elementbezeichnung dient der Zuordnung der weiteren Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „2. Lebenspartner“	X	X			4)
3201	Familienname (vor Begründung)		X	X		X	
3202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3203	Geburtsname (vor Begründung)		X	X		X	
3204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3205	Vornamen (vor Begründung)		X	X		X	
3206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3211	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3213	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
3215	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3216	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3220	Geschlecht		X	X			2)
3230	Religion/Weltanschauung		X	X			
3240	Tag der Geburt		X	X		X	
3250	Ort der Geburt		X	X			
3255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
3257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
3270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3275	Registernummer				X		
3280	Staatsangehörigkeit				X		
	Auflösung oder Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe						
3390	Art der Auflösung	Beispiel: Aufhebung, Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit, Umwandlung in Ehe		X			
3391	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum		X			
3392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X		
3393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3395	Registernummer/Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 1.						
3440	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
3442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
3450	Sterbeort			X			
3455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.		X			2)
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3460	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
3462	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
3463	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
3464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
3465	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
3470	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3475	Registernummer/Aktenzeichen				X		
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit zu 2.						
3540	Todestag	Datum aus Sterbeeintrag		X			
3542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
3550	Sterbeort			X			
3555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.		X			2)
3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3560	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum		X			
3562	Festgestellter Todestag	Datum		X			2)
3563	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit		X			2)
3564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
3565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X			
3570	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3575	Registernummer/Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
3640	Tag der Eheschließung				X		
3650	Ort der Eheschließung				X		
3657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
3670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3675	Registernummer				X		
	Neue Ehe zu 2.						
3740	Tag der Eheschließung				X		
3750	Ort der Eheschließung				X		
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
3840	Tag der Begründung				X		
3850	Ort der Begründung				X		
3857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
3940	Tag der Begründung				X		
3950	Ort der Begründung				X		
3957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		
3970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3975	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹	
	Sterberegister							
	Angaben zum Sterbefall							
4140	Todestag	Datum	X	X		X		
4141	Todeszeit	Uhrzeit	X	X				
4142	Sterbezeitraum (Datumsangaben)	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war	X	X		X		
4143	Sterbezeitraum (Uhrzeitangaben)	Zeitraum umfasst die Uhrzeit am letzten Tag lebend und Uhrzeit am Tag, an dem die Person mit Sicherheit tot war	X	X				
4144	Todeszeit (nicht exakt)	Nur in Ergänzung zu Feld 4141, wenn Uhrzeit des Todes nur ungefähr (gegen ... Uhr) feststeht	X	X				2)
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsort	X	X		X		
4151	Sterbeort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X				
4152	Sterbeort, Straße		X	X				
4153	Sterbeort, Hausnummer		X	X				
4155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X				2)
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	X	X		X		
4199	Tot aufgefunden	Nur bei Nacherfassung	X	X				
	Angaben zur verstorbenen Person							
4201	Familienname		X	X		X		
4202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X				
4203	Geburtsname		X	X		X		
4204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X				
4205	Vornamen		X	X		X		
4206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X				
4220	Geschlecht		X	X				2)
4230	Religion/Weltanschauung		X	X				
4240	Tag der Geburt		X	X		X		
4250	Ort der Geburt		X	X				
4255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X				2)
4257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X				
4270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
4271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4275	Registernummer				X		
4290	Anschrift, Straße		X	X			
4291	Anschrift, Hausnummer		X	X			
4293	Anschrift, Ort		X	X			
4294	Anschrift, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	X	X			
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Familienstand der verstorbenen Person						
4300	Familienstand		X	X			
4300A	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“, „Ehemann“, „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ oder „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „Lebenspartnerin“	X	X			4)
4301	Familienname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4303	Geburtsname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4305	Vornamen des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Ehe der verstorbenen Person						
4450	Tag der Eheschließung				X		
4450	Ort der Eheschließung				X		
4455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4475	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung ¹
4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15a PStG a. F.)			X		
	Lebenspartnerschaft der verstorbenen Person						
4540	Tag der Begründung				X		
4550	Ort der Begründung				X		
4555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
4557	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
4570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4575	Registernummer				X		
	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit der verstorbenen Person						
4660	Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschlussdatum			X		
4662	Festgestellter Todestag	Datum			X		
4663	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			X		
4664	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X		
4665	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X		
4670	Behörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
4671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4675	Registernummer/Aktenzeichen				X		

Anlage 2

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Ort, Tag der Eheschließung

Tag der Begründung der
Lebenspartnerschaft¹**1. (Ehemann, Ehefrau, Ehepartner)**

Familiennamen vor der Ehe

Geburtsnamen vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familiennamen in der Ehe

Geburtsnamen in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

2. (Ehefrau, Ehemann, Ehepartner)

Familiennamen vor der Ehe

Geburtsnamen vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familiennamen in der Ehe

Geburtsnamen in der Ehe

Vorname(n) in der Ehe

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 1. und 2.

Namensbestimmung

Lebenspartnerschaftseintrag

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

Folgebeurkundung

Eheregister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Anlage 3

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der BeurkundungOrt, Tag der Begründung der
Lebenspartnerschaft**1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)**Familiename
vor der BegründungGeburtsname
vor der BegründungVorname(n)
vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familiename
in der LebenspartnerschaftGeburtsname
in der LebenspartnerschaftVorname(n)
in der Lebenspartnerschaft**2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)**Familiename
vor der BegründungGeburtsname
vor der BegründungVorname(n)
vor der Begründung

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Religion

Familiename
in der LebenspartnerschaftGeburtsname
in der LebenspartnerschaftVorname(n)
in der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Zu 1.

Geburtseintrag

Staatsangehörigkeit

Recht Namensführung

Zu 2.

Geburtseintrag
Staatsangehörigkeit
Recht Namensführung

Zu 1. und 2.

Namensbestimmung

Folgebeurkundung

Lebenspartnerschaftsregister

Standesamt, Nummer
Registernummer¹
Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²
Ort, Tag der Beurkundung
Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Anlage 4

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Standesamt, Nummer	
Registernummer	
<hr/>	
Anlass der Beurkundung	
Tag, Uhrzeit der Geburt	
Ort der Geburt	
<hr/>	
	Kind
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geschlecht	
Religion	
<hr/>	
	1. (Mutter)
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion	
<hr/>	
	2. (Vater)
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion	
<hr/>	
Ort, Tag der Beurkundung	
Urkundsperson	
<hr/>	
Hinweise	
Registernummer	
<hr/>	
	Zu 1. und 2.
Ort, Tag der Eheschließung	
Eheeintrag	
<hr/>	
	Zu 1.
Ort, Tag der Geburt	
Geburtseintrag	
Staatsangehörigkeit	
<hr/>	
	Zu 2.
Ort, Tag der Geburt	
Geburtseintrag	
Staatsangehörigkeit	
<hr/>	
	Kind
Staatsangehörigkeit	
Recht Namensführung	
<hr/>	

Folgebeurkundung

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer¹

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten²

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Anlage 5

(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Standesamt, Nummer
Registernummer
<hr/>
Anlass der Beurkundung
Tag, Uhrzeit des Todes
Ort des Todes
<hr/>
Verstorbene Person
Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Geschlecht
Ort, Tag der Geburt
Letzter Wohnsitz
Religion
Familienstand
<hr/>
(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin)
Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
<hr/>
Ort, Tag der Beurkundung
Urkundsperson

Hinweise

Registernummer
<hr/>
Verstorbene Person
Geburtseintrag
Ort, Tag der Eheschließung ¹
Eheeintrag ¹
Führungsort Heiratseintrag

Folgebeurkundung**Sterberegister**

Standesamt, Nummer
Registernummer ²
Anlass der Beurkundung
<hr/>
Beurkundete Daten ³
Ort, Tag der Beurkundung
Urkundsperson

Hinweise

Registernummer
<hr/>
Hinweisdaten

¹ Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft ist der Leittext an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.

Eheurkunde

Standesamt

Registernummer

Ort, Tag der Eheschließung

1. (Ehemann, Ehefrau, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

2. (Ehefrau, Ehemann, Ehepartner)¹

Familienname vor der Ehe

Geburtsname vor der Ehe

Vorname(n) vor der Ehe

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Eheregister.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Nach der Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Eheauflösung“ ersetzt.

Anlage 7
(zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt
Registernummer

Ort, Tag der Begründung

1. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname
vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname
vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n)
vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname
in der Lebenspartnerschaft³

Geburtsname
in der Lebenspartnerschaft³

Vorname(n)
in der Lebenspartnerschaft³

2. (Lebenspartner, Lebenspartnerin)¹

Familienname
vor der Lebenspartnerschaft

Geburtsname
vor der Lebenspartnerschaft

Vorname(n)
vor der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag der Geburt

Religion²

Familienname
in der Lebenspartnerschaft³

Geburtsname
in der Lebenspartnerschaft³

Vorname(n)
in der Lebenspartnerschaft³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson _____
(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburtseintrag Zu 1.

Zu 2.

¹ Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Lebenspartnerschaftsregister.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Leittext wird bei Auflösung der Lebenspartnerschaft entsprechend angepasst.

Geburtsurkunde

Standesamt	
Registernummer	
<hr/>	
Ort, Tag der Geburt	
<hr/>	
	Kind
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geschlecht	
Religion ¹	
<hr/>	
	1. (Mutter, Elternteil)
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion ¹	
	2. (Vater, Elternteil)
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Religion ¹	
<hr/>	
	Weitere Angaben aus dem Register¹
<hr/>	
	Ort, Tag
	Siegel
Urkundsperson	
<hr/>	
	(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

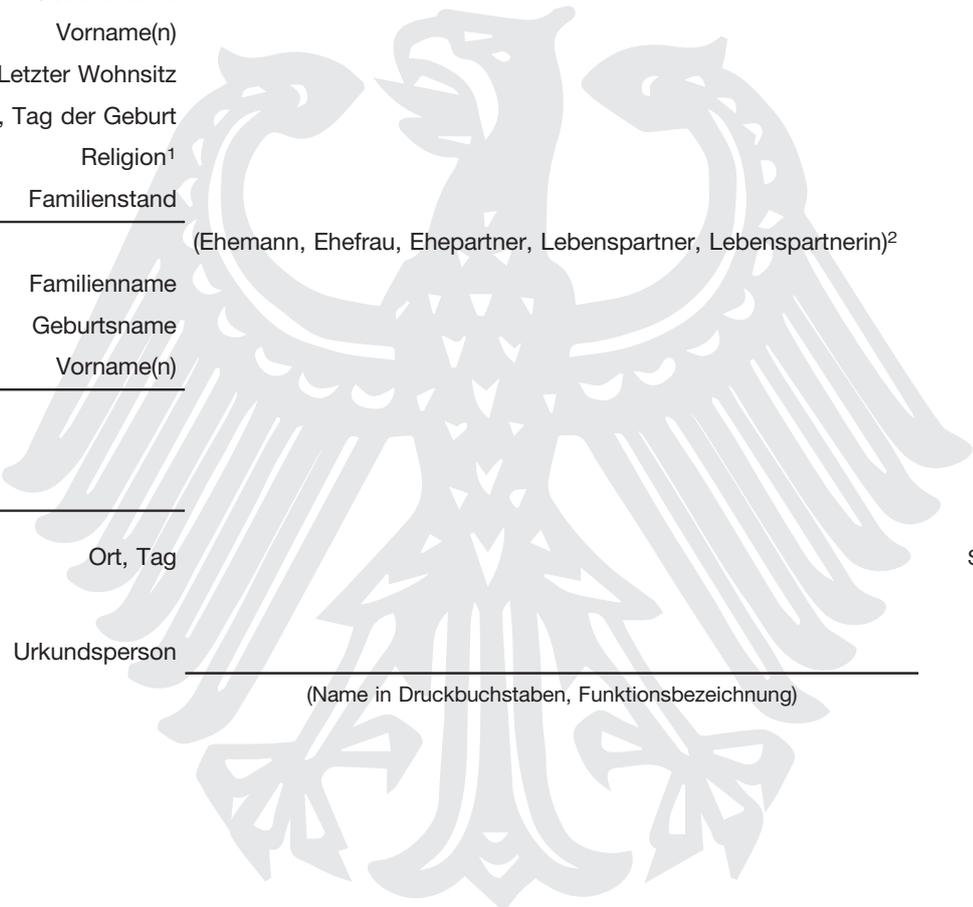
¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

Anlage 9

(zu den §§ 48, 70)

Sterbeurkunde

Standesamt	
Registernummer	
<hr/>	
Tag, Uhrzeit des Todes	
Ort des Todes	
<hr/>	
Verstorbene Person	
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Letzter Wohnsitz	
Ort, Tag der Geburt	
Religion ¹	
Familienstand	
<hr/>	
(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner, Lebenspartner, Lebenspartnerin) ²	
Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
<hr/>	
<hr/>	
Ort, Tag	
Urkundsperson	
<hr/>	
(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)	



Siegel

¹ Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

² Jeweilige familienrechtliche Bezeichnung gemäß Sterberegister.

Anlage 10
(zu § 29)**Niederschrift über die Eheschließung**

Standesamt

Ort, Tag

Vor dem unterzeichnenden Standesbeamten erschienen heute zur Eheschließung (bei bestehender Lebenspartnerschaft, begründet am ..., Standesamt ..., Reg. Nr. L .../...)¹

1.

Vorname(n)

Familiename

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

und 2.

Vorname(n)

Familiename

Geburtsname

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Religion

wohnhaft in

Geburtstag, Geburtsort

Standesamt, Registernummer

ausgewiesen durch

Als Zeugen waren anwesend:¹

Weiterhin erschien als Dolmetscher für die Sprache:¹

Er wurde über die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt belehrt. Er erklärte – unter Berufung auf seinen allgemein geleisteten Eid –, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.¹

Der Standesbeamte fragte die Eheschließenden, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen ergeben haben, die ihre tatsächlichen Verhältnisse der Ehevoraussetzungen betreffen. Auf die Frage des Standesbeamten erklärten die Eheschließenden, dass keine entsprechenden Änderungen eingetreten sind.

Sodann fragte der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschließenden bejahten diese Frage.

Der Standesbeamte sprach aus, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

¹ Abschnitt/Klammerinhalt erscheint nur, wenn der Beurkundungssachverhalt es verlangt. Die Angaben sind entsprechend zu streichen oder zu ergänzen.

Zur Namensführung in der Ehe gaben die Ehegatten keine/folgende¹ Erklärung ab:

Dadurch ergibt sich folgende Namensführung in der Ehe:

1. (Ehemann/Ehefrau/Ehepartner)¹

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

2. (Ehefrau/Ehemann/Ehepartner)¹

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Vorgelesen [in deutscher und Sprache]¹ genehmigt und unterschrieben

Siegel

Urkundsperson“.

15. Anlage 13 wird Anlage 11 und wie folgt gefasst:

„Anlage 11
(zu § 31 Absatz 2)

**Bescheinigung
nach § 31 Absatz 2 der Personenstandsverordnung (PStV)**

Standesamt

Kind

vorgesehener Familienname
vorgesehene(r) Vorname(n)
Geschlecht
Geburtsstag (§ 31 Absatz 2 PStV)
Geburtsort

Mutter

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Religion

Vater

Familienname
Geburtsname
Vorname(n)
Religion

Ort, Tag

Urkundsperson _____
(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung) „

Siegel

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Oktober 2018

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

**Verordnung
über das Register für Musterfeststellungsklagen
(Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung – MFKRegV)**

Vom 24. Oktober 2018

Auf Grund des § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Register für Musterfeststellungsklagen

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet ein Klageregister ein, in dem es Musterfeststellungsklagen öffentlich bekannt macht und anschließend hierzu Anmeldungen zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen von Verbrauchern erfasst.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf einer Internetseite, die der inhaltlichen Verantwortung des Bundesamtes für Justiz unterliegt und von jedermann unentgeltlich eingesehen werden kann. Auf der Internetseite sind auch die vom Bundesamt für Justiz elektronisch zur Verfügung zu stellenden Formulare abrufbar.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentlich bekannt zu machen sind die in § 607 Absatz 1 und 3 sowie die in § 611 Absatz 5 und § 612 der Zivilprozessordnung genannten Angaben zu einer Musterfeststellungsklage. Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung ist jeweils anzugeben.

(2) Das Gericht übermittelt die bekannt zu machenden Angaben in einem elektronischen Dokument an das Bundesamt für Justiz. Das elektronische Dokument ist nach einem vom Bundesamt für Justiz vorgegebenen Muster zu erstellen. Es ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung zu übermitteln.

§ 3

**Anmeldung und Eintragung
von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen**

(1) Für die Anmeldung zur Eintragung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen in das Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung stellt das Bundesamt für Justiz Verbrauchern unentgeltlich ein Formular gemeinsam mit einer Ausfüllanleitung zur Verfügung. Das Formular und die Ausfüllanleitung werden jeweils elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Die nach § 608 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung erforderlichen Angaben sind im Formular als verpflichtend zu kennzeichnen. Beim Formularfeld zu Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses ist darauf hinzuweisen, dass die Angabe hierzu höchstens 2 500 Zeichen betragen soll.

(3) Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung. Die Eintragung wird nur vorgenommen, wenn die Anmeldung alle Angaben nach § 608 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung enthält. Erfasst wird auch das Datum, an dem die Anmeldung eingegangen ist. Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald nach Eintragung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung.

(4) Teilt der angemeldete Verbraucher Namens- oder Anschriftenänderungen mit, so sind auch sie im Klageregister zu erfassen. Für die Mitteilung stellt das Bundesamt für Justiz unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. Das Formular wird sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Verbraucher ist in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass er für die Mitteilung einer Namens- oder Anschriftenänderung das Formular nutzen kann.

(5) Für Auskunftersuchen der angemeldeten Verbraucher nach § 609 Absatz 4 der Zivilprozessordnung stellt das Bundesamt für Justiz unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. Das Formular wird sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn die in dem Formular als verpflichtend gekennzeichneten Felder ausgefüllt sind.

§ 4

Rücknahme der Anmeldung

(1) Für die Rücknahme der Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen in das Klageregister stellt das Bundesamt für Justiz Verbrauchern unentgeltlich ein Formular zur Verfügung. Das Formular wird elektronisch und in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Die Rücknahme der Anmeldung und das Datum des Eingangs der Rücknahme sind im Klageregister einzutragen.

(3) Das Bundesamt für Justiz erteilt dem Verbraucher alsbald eine Bestätigung über den Eingang der Rücknahme.

§ 5

Auszug aus dem Klageregister

(1) Fordert das Gericht einen Auszug nach § 609 Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung an, verwendet es hierfür ein elektronisches Dokument, das nach einem vom Bundesamt für Justiz vorgegebenen Muster zu erstellen ist. Das Bundesamt für Justiz übermittelt den Auszug als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung. § 130a Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Fordert eine Partei einen Auszug nach § 609 Absatz 6 der Zivilprozessordnung an, verwendet sie hierfür das vom Bundesamt für Justiz vorgegebene Formular. Das Bundesamt für Justiz kann den Auszug als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg entsprechend § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung mit Einverständnis der Partei an deren Prozessbevollmächtigten übermitteln.

einer vorübergehenden technischen Störung des Klagerregisters nicht eingegangen ist, und holt er die Anmeldung oder die Rücknahme unverzüglich nach, so ist sie als zum Zeitpunkt der glaubhaft gemachten vorherigen Anmeldung oder Rücknahme eingegangen anzusehen. Das Bundesamt für Justiz dokumentiert den Zeitpunkt des Beginns und des Endes von technischen Störungen des Klagerregisters.

§ 6

Technische Störungen des Klagerregisters

Macht der Verbraucher glaubhaft, dass seine Anmeldung oder seine Rücknahme der Anmeldung aufgrund

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2018

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 der Kommission zur Erstellung der Formulare für die Übermittlung von Informationen durch Paketzustellendienstleister gemäß der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 238/65	21. 9. 2018
20. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1264 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pethoxamid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 238/71	21. 9. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1265 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Fenpicoxamid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 238/77	21. 9. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1266 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe 1-Decanol, 6-Benzyladenin, Aluminiumsulfat, Azadirachtin, Bupirimat, Carboxin, Clethodim, Cycloxydim, Dazomet, Diclofop, Dithianon, Dodin, Fenazaquin, Fluometuron, Flutriafol, Hexythiazox, Hymexazol, Indolyl-Buttersäure, Isoxaben, Schwefelkalk, Metaldehyd, Paclobutrazol, Pencycuron, Sintofen, Tau-Fluvalinat und Tebufenozid ⁽¹⁾	L 238/81	21. 9. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 9. 2018	Verordnung (EU) 2018/1277 des Rates zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Geflügelfleisch	L 239/1	24. 9. 2018
21. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1278 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko <i>Pasteuria nishizawae</i> Pn1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 239/4	24. 9. 2018
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1284 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 240/2	25. 9. 2018
24. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1285 des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 240/4	25. 9. 2018
24. 9. 2018	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1286 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 240/8	25. 9. 2018

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
24. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1287 der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Quat-chem’s iodine based products“ (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 240/10 25. 9. 2018
24. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1288 der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Prodhynet’s iodine based products“ (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 240/35 25. 9. 2018
16. 5. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1291 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden	L 241/1 26. 9. 2018
25. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1292 der Kommission zur Genehmigung von Cyphenothrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 241/11 26. 9. 2018
26. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1293 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission im Hinblick auf die Bedingungen für die Verwendung des neuartigen Lebensmittels „Lactit“ (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 243/2 27. 9. 2018
26. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1294 der Kommission über die Nichtgenehmigung von Seekiefernteer als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 243/5 27. 9. 2018
26. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1295 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Zwiebelöl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 243/7 27. 9. 2018
11. 7. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1298 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Anpassung an die Inflationsrate der Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 244/1 28. 9. 2018
26. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1299 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin	L 244/4 28. 9. 2018
27. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1300 der Kommission zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 hinsichtlich der Einfuhrlicenzen für Milcherzeugnisse mit Ursprung in Norwegen	L 244/6 28. 9. 2018
27. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1301 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Spermata, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (1) <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 244/10 28. 9. 2018

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 16,05 € (15,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 9. 2018 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1302 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 244/79	28. 9. 2018
28. 9. 2018 Verordnung (EU) 2018/1308 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für Wolfsbarsch	L 244/1	28. 9. 2018
28. 9. 2018 Verordnung (EU) 2018/1461 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Verwendung von niedrig substituierter Hydroxypropylcellulose (L-HPC) in Nahrungsergänzungsmitteln ⁽¹⁾	L 245/1	1. 10. 2018
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 9. 2018 Verordnung (EU) 2018/1462 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für bestimmte Sorbitanester (E 491 Sorbitanmonostearat, E 492 Sorbitantristearat und E 495 Sorbitanmonopalmitat) ⁽¹⁾	L 245/6	1. 10. 2018
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 7. 2018 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs ⁽¹⁾	L 246/1	2. 10. 2018
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		